

Kundmachung

über die Ausschreibung für die Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz und der Hauptgruppenausschüsse der Gewerkschaft younion_Die Daseinsgewerkschaft – Landesgruppe Salzburg

Der zentrale Wahlvorstand schreibt gemäß § 3 der vom Landesvorstand der younion_Die Daseinsgewerkschaft – Landesgruppe Salzburg beschlossenen (Sitzung am 11. 02. 2019) Wahlordnung die Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonferenz und der Hauptgruppenausschüsse der younion_Die Daseinsgewerkschaft im Bundesland Salzburg für

Donnerstag, den 25. April 2019 (Allgemeiner Wahltag)

(Beschluss des Landesvorstandes vom 22.11.2018)

aus.

Für die Hauptgruppe 1, **Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, Berufsfeuerwehr sowie Seniorenhäuser** wird **Mittwoch, der 24. April 2019** als zusätzlicher Wahltag (gem. Wahlordnung § 3 Abs. 3) festgelegt (Beschluss des Landesvorstandes vom 22.11.2018).

Die Mitglieder der younion_Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg sind nach § 14 der Geschäftsordnung der younion_Die Daseinsgewerkschaft /LG Salzburg in **5 Hauptgruppen** unterteilt:

1. Stadtgemeinde Salzburg
2. Gemeinden und Gemeindeverbände
3. Privatwirtschaftlich geführte Unternehmungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand soweit diese Betriebe nicht unter Punkt 4. fallen sowie die Mitglieder der gesamten Firmengruppe Sony.
4. Bedienstete von Unternehmungen, aus den Bereichen Kunst, Kultur, Medien, Sport sowie freiberuflich tätige Mitglieder.
5. PensionistInnen

Alle Wahlberechtigten der Hauptgruppe 1 haben Anspruch darauf, persönlich ihre Stimme vor einer Wahlkommission oder einer Sprengelwahlkommission abgeben zu können. Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen kann das Wahlrecht **auf Antrag** mittels Briefwahl ausgeführt werden.

Alle Wahlberechtigten der Hauptgruppen 2 bis 5 haben Anspruch darauf, von ihrem Wahlrecht mittels Briefwahl Gebrauch zu machen. Das Erfordernis der Antragstellung entfällt.

1. S t i c h t a g: 12. Februar 2019 (Beschluss des Landesvorstandes vom 22.11.2018)

2. Aktiv und passiv W a h l b e r e c h t i g t sind alle Mitglieder der younion_Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg, die am 12. Februar 2019 (Beschluss des Landesvorstandes am 22.11.2018) jeweils für die zuständige Hauptgruppe eine aufrechte Mitgliedschaft aufweisen und deren Namen in der abgeschlossenen Wählerliste gemäß § 9 der Wahlordnung der younion_Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg enthalten sind.

2.1. Die wahlberechtigten Gewerkschaftsmitglieder der Hauptgruppe 1 (Stadt Salzburg) sind entsprechend dem Verwaltungsgliederungs- und Aufgabenverteilungsplan des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg in folgende **Wahlkommissionen** eingeteilt:

Für die Hauptgruppe 1 wurde vom zentralen Wahlvorstand ein Hauptgruppenwahlausschuss einberufen, welche die nächsthöhere Wahlstelle zu den Wahlkommissionen und Sprengelwahlkommissionen der Hauptgruppe 1 darstellt.

Wahlkommission 1 - Allgemeine Verwaltung:

MD	Magistratsdirektion
MA 1	Allgemeine und Bezirksverwaltung, mit Ausnahme der bei der Berufsfeuerwehr (MA 1/05) beschäftigten Bediensteten
MA 2	Kultur, Bildung und Wissen mit Ausnahme der in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigten Bediensteten (Pädagogisches Personal, Wirtschaftserinnen, KindergartenhelferInnen, Schul- und Hausmeister in der MA 2/02)
MA 3	Soziales mit Ausnahme der beschäftigten Bediensteten der Senioreneinrichtungen (MA 3/04) ausgenommen MA 3/04 – Amtsleitung
MA 4	Finanzen
MA 5	Raumplanung und Baubehörde
MA 6	Bauwesen mit folgenden Ausnahmen: MA 6/01: a) Raumpflegerinnen und Wartefrauen, b) Heizungsanlagen im Bereich der Werkstätten, MA 6/02: Kanal- und Wasserbauregie sowie Bergskarpierung, MA 6/04: Straßenbauregie, Straßenreinigung und Öffentliche Beleuchtung Kontrollamt Salzburger Museum GmbH und Tourismus Salzburg GmbH - sofern sie in einem Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Salzburg stehen.

Wahlkommission 2 - Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen

Alle in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen beschäftigten Bediensteten (Pädagogisches Personal, Wirtschaftserinnen, Schul- und Hausmeister in der MA 2/02).

Wahlkommission 3 - Seniorenwohnhäuser

Alle in den städtischen Senioreneinrichtungen beschäftigten Bediensteten (ausgenommen Amtsleitung), für die eine Wahlkommission und 2 Sprengelwahlkommissionen für 2 Seniorenwohnhäuser eingerichtet sind.

Wahlkommission 4 - Abfallservice und Wirtschaftshof

Alle in der MA 7/00 – Betriebe (Abteilungsleitung) und in der MA 7/03 – Abfallservice beschäftigten Bediensteten und die Bediensteten der MA 6/01 – Hochbau mit Arbeitsplatz im Wirtschaftshof.

Wahlkommission 5 - Berufsfeuerwehr

Alle in der MA 1/05 – Berufsfeuerwehr beschäftigten Bediensteten.

Wahlkommission 6 - Städtischer Bauhof:

Die Bediensteten aus dem Bereich der

MA 6/01 - Heizungsanlagen im Bereich der Werkstätten

MA 6/02 - Kanal- und Wasserbauregie sowie Bergskarpierung

MA 6/04 - Straßenbauregie, Straßenreinigung und Öffentliche Beleuchtung

Wahlkommission 7 - Gartenamt und Städtische Betriebe

Alle in der MA 7/01 – Städtische Betriebe und MA 7/02 – Gartenamt beschäftigten Bediensteten.

Wahlkommission 8 - Raumpflegerinnen

Alle im Bereich der MA 6/01 – Hochbau (Gebäudereinigung) beschäftigten Raumpflegerinnen und Wartefrauen.

2.1a. Sämtliche zur Wahl verwendete Briefwahlkarten (Hauptgruppen 1 bis 5) werden vom **Zentralen Wahlvorstand** ausgezählt und sind bei diesem einzubringen.

2.2. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten der Salzburger Hauptgruppen bei der Salzburger Landeskonferenz wurde vom Landesvorstand der younion_Die Daseinsgewerkschaft – Landesgruppe Salzburg in der Sitzung am **11. Februar 2019** wie folgt festgelegt:

Hauptgruppe 1: Stadtgemeinde Salzburg	60 Delegierte
Hauptgruppe 2: Gemeinden und Gemeindeverbände	35 Delegierte
Hauptgruppe 3: Privatwirtschaftlich geführte Unternehmungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand soweit diese Betriebe nicht unter die HG 4 fallen sowie die Mitglieder der gesamten Firmengruppe Sony.	15 Delegierte
Hauptgruppe 4: Bedienstete von Unternehmungen, aus den Bereichen Kunst, Kultur, Medien, Sport sowie freiberuflich tätige Mitglieder.	10 Delegierte
Hauptgruppe 5: PensionistInnen	10 Delegierte

Es ist zu beachten, dass jeweils die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen sind. Die Gesamtanzahl der stimmberechtigten Delegierten darf gemäß Geschäftsordnung der younion_Die Daseinsgewerkschaft -Landesgruppe Salzburg § 14 Abs. 2 „150“ nicht überschreiten.

2.3. Gemäß § 9 der Wahlordnung wurden vom zentralen Wahlvorstand (vorläufige) Wählerlisten angelegt.

Die vorläufigen Wählerlisten und die Wahlordnung liegen in der Zeit von

Mittwoch, dem 06. März 2019, von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, dem 07. März 2019, von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag, dem 08. März 2019, von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Montag, dem 11. März 2019, von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag, dem 12. März 2019, von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch, dem 13. März 2019, von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

am Sitz des zentralen Wahlvorstandes im Sekretariat der younion_Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg, 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 7 zur öffentlichen Einsicht auf.

2.6. E i n w e n d u n g e n gegen die Wählerliste kann jeder Wahlberechtigte innerhalb der Auflagefrist, das ist bis einschließlich Mittwoch, 13. März 2019, 12.00 Uhr, beim Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes, schriftlich einbringen oder mündlich zu Protokoll geben. Einwendungen können sowohl wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter als auch wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter erhoben werden. Einwendungen, die nach dem 13. März 2019, 12.00 Uhr eingebracht werden, dürfen als verspätet nicht mehr berücksichtigt werden.

Zustellort für alle an den Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstandes gerichteten schriftlichen Eingaben ist das Sekretariat der younion_Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg, 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 7.

2.7 Anteil (Prozentsatz) der Geschlechter in den Hauptgruppen § 10 Abs. 2 WO-LG:

Hauptgruppen-Nr.	Bezeichnung	Weiblich in %	Männlich in %
Hauptgruppe 1	Stadtgemeinde Salzburg	50,62	49,38
Hauptgruppe 2	Gemeinden und Gemeindeverbände	66,84	33,16
Hauptgruppe 3	Privatwirtschaftlich geführte Unternehmungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand soweit diese Betriebe nicht unter die HG 4 fallen sowie die Mitglieder der gesamten Firmengruppe Sony.	52,76	47,24
Hauptgruppe 4	Bedienstete von Unternehmungen, aus den Bereichen Kunst, Kultur, Medien, Sport sowie freiberuflich tätige Mitglieder.	35,93	64,07
Hauptgruppe 5	PensionistInnen	48,99	51,01

3. Wahlvorschlag:

Die Vorschläge jener Mitglieder, die sich um die Wahl der Delegierten einer Hauptgruppe zur Salzburger Landeskongress bewerben, müssen spätestens bis Donnerstag, dem 07. März 2019, 16.00 Uhr, beim zentralen Wahlvorstand schriftlich im Sekretariat der younion_Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg, 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 7, einlangen. Hierfür

müssen die vom zentralen Wahlvorstand aufgelegten Drucksorten verwendet werden, die im Sekretariat der younion_Die Daseinsgewerkschaft/LG Salzburg, 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 7, angefordert werden können. Andernfalls wird der Wahlvorschlag nicht entgegengenommen. Die Übernahme ist unter Angabe des Zeitpunktes schriftlich zu bestätigen.

Es müssen darin jeweils mindestens so viele Kandidatinnen oder Kandidaten der geschlechterspezifischen Minderheit enthalten sein, wie es dem nach § 10 Abs. 2 der Wahlordnung festgesetzten Prozentsatz im Verhältnis zu der im jeweiligen Wahlvorschlag enthaltenen Gesamtzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten entspricht. Bruchteile sind auf ein Ganzes jeweils kaufmännisch zu runden. Weiters sind die Unterschriften von mindestens 1% der Wahlberechtigten (gemäß § 10 lit Abs. 3 (e) der Wahlordnung) abzugeben. Die Unterschriften der Kandidatinnen und Kandidaten sind dabei nicht zu berücksichtigen.

Im Wahlvorschlag muss einer der Unterzeichneten als zustellungsbevollmächtigter Vertreter des Wahlvorschlages angeführt sein, andernfalls gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter. Der Wahlvorschlag kann durch Aufschrift als Vorschlag einer bestimmten Organisation oder wahlwerbenden Gruppe bezeichnet werden und muss eine eindeutig unterscheidbare Bezeichnung aufweisen.

Die Wahlvorschläge werden während der letzten sieben Arbeitstage vor Beginn der Wahlhandlung, das ist von Freitag, dem 12. April 2019 bis einschließlich Mittwoch, dem 24. April 2019, 16.00 Uhr in den einzelnen Amtsgebäuden zur Einsicht angeschlagen sowie für die HG 2 – 5 auf der Homepage der younion/LG Salzburg in der Rubrik „News“ kundgemacht. Weitere alternative zusätzliche Kundmachungen sind ebenso gemäß § 1 Abs 5 WO-LG möglich.

4. W a h l:

a) Persönliche Stimmabgabe vor einer Wahl- oder einer Sprengelwahlkommission:

Alle Wahlberechtigten der Hauptgruppe 1 haben Anspruch darauf, persönlich ihre Stimme vor einer Wahlkommission oder einer Sprengelwahlkommission abgeben zu können.

1. Die persönliche Stimmabgabe erfolgt zu den in diese Kundmachung festgesetzten Zeiten und an den hier festgesetzten Orten (Wahllokalen).
2. Die Wahlberechtigten haben jeweils nur eine Stimme für die Wahl der Delegierten zur Salzburger Landeskonzferenz.
3. Zur Stimmabgabe darf nur der vom zentralen Wahlvorstand zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet werden.
4. Personen, die nicht in der Wählerliste eingetragen sind, dürfen nicht zur Wahl zugelassen werden.

b) Briefwahl:

1. Für Wahlberechtigte der Hauptgruppe 1 kann aufgrund eines Antrages das Wahlrecht auch mittels Briefwahl ausgeübt werden, wenn der Grund des Urlaubes, der Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen vorliegen.

Beantragung der Wahlkarte für die Hauptgruppe 1 (Stadtgemeinde Salzburg):

Schriftlich, per Mail oder telefonisch vom 25. März bis 05. April 2019:

An das Büro des zentralen Wahlvorstandes der younion_Die Daseinsgewerkschaft, Markus-Sittikus-Straße 7, 5020 Salzburg, Mail: Salzburg@younion.at, Telefonisch: 0662/ 8072 – 2823.

Persönlich bis 23. April 2019, 16.00 Uhr:

Im Büro des zentralen Wahlvorstandes der younion_Die Daseinsgewerkschaft, Markus-Sittikus-Straße 7, 5020 Salzburg.

2. Alle Wahlberechtigten der **Hauptgruppen 2 bis 5** haben Anspruch darauf, von ihrem Wahlrecht mittels Briefwahl Gebrauch zu machen. Die Briefwahlunterlagen werden automatisch vom zentralen Wahlvorstand versendet. **Eine persönliche Stimmabgabe vor einer Wahlkommission oder einer Sprengelwahlkommission ist nicht möglich.**

3. Vorgangsweise der Briefwahl (Hauptgruppe 1-5)

- 1) Es darf nur der vom Zentralen Wahlvorstand ausgegebenen Briefwahlkarten (u.a. Stimmzettel, Wahlkuvert) verwendet werden.
- 2) Die oder der Wahlberechtigte füllt den Stimmzettel aus und legt ihn unbeobachtet und unbeeinflusst in das Wahlkuvert ein, verschließt es und legt es in die Wahlkarte. Die verschlossene Wahlkarte ist dem zentralen Wahlvorstand zu übermitteln.
 - a) Die Wahlkarten der Wahlberechtigten der Hauptgruppe 1 müssen am allgemeinen Wahltag, bis spätestens 12.00 Uhr, beim zentralen Wahlvorstand eingelangt sein.
 - b) Die Wahlkarten der Wahlberechtigten der Hauptgruppen 2 – 5 müssen am allgemeinen Wahltag, bis spätestens 9.00 Uhr, beim zentralen Wahlvorstand eingelangt sein.
- 3) Wahlkarten, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllen, werden in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen:
- 4) Die Wahlberechtigten der Hauptgruppe 1 können nach Vorlage und Abgabe ihrer Briefwahlunterlagen auch bei der für sie zuständigen Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission (§ 13 Abs. 2 WO-LG Salzburg von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Die Wahlkommission oder Sprengelwahlkommission hat hierbei die Briefwahlunterlagen an sich zu nehmen und dies in der Wählerliste zu vermerken. Anschließend ist gemäß § 16 Abs. 9 WO-LG Salzburg sinngemäß vorzugehen. Die abgenommenen Briefwahlunterlagen sind fortlaufend zu nummerieren, die Anzahl in der Niederschrift gemäß § 22 Abs. 1 WO-LG Salzburg zu vermerken und diese als Beilage im Wahlakt dem zentralen Wahlvorstand zu übermitteln.

Für den zentralen Wahlvorstand:

Der Vorsitzende des zentralen Wahlvorstandes:

MMag. Dr. Gerald Russbacher